



Satzung des Vereins

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.05.2003 in Ohof
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn unter
der Registriernummer VR 1298 am 22.01.2004.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Ohof e.V." Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Ohof (38536 Meinersen, Ortsteil Ohof).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Wahrung der Interessen der Bürger des Ortes im Bereich des öffentlichen Lebens wie:

- Die Stärkung der dörflichen Gemeinschaft
- die Förderung heimatgeschichtlicher Aktivitäten in Ohof
- Pflege der örtlichen Baudenkmäler und der Landschaft
- Erhaltung des Dorfbildes
- Förderung der Kommunikation unter den Bürgern

Zur Erreichung dieser Aufgaben und Ziele bemüht sich der Verein

- kulturelle Veranstaltungen zu planen und zu organisieren sowie sich an solchen Veranstaltungen zu beteiligen
- eine Heimatbücherei und ein Bildarchiv einzurichten
- einen Internetauftritt des Ortes zu gestalten und zu pflegen
- alle wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung der Heimat zu unterstützen
- die gewählten Vertreter im Gemeinderat entsprechend den Vereinsinteressen zu informieren

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei

Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet in letzter Instanz der Vorstand, dieser kann die Aufnahme in den Verein verweigern.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein ist 16 Jahre.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zuzahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen.
 4. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel ein Mal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Örtlichen Tageszeitungen und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie in den Aushängekästen der Dorfgemeinschaft.
 5. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren 2 Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese haben die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Stellvertreter nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Aufgaben eines Prüfers wahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Pressewart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel zweimonatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Meinersen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle und gemeinnützige Zwecke in Ohof gemäß § 2 verwenden darf.